

An unsere Leser

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **28 (1877)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An unsere Leser.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen wird auch im Jahr 1877 als Organ des schweizerischen Forstvereins in deutscher und französischer Sprache erscheinen und zwar, wie in den beiden letzten Jahren, in mindestens drei Bogen starken Vierteljahrshäften. Sie wird die Lösung ihrer Hauptaufgabe, bestehend in der Verbreitung forstlicher Kenntnisse, nach besten Kräften anstreben und diesen Zweck um so besser und vollständiger erreichen, je mehr Mitarbeiter sie findet und je zahlreicher ihr Leserkreis wird. Die Redaktion richtet daher an ihre Kollegen und an alle Freunde und Förderer der Forstwirtschaft die freundliche Bitte um recht kräftige und nachhaltige Unterstützung durch Einsendung von belehrenden Aufsätzen und Korrespondenzen und durch Werbung von Lesern in den Kreisen derjenigen, die sich pflichtgemäß mit der Hebung des Forstwesens zu beschäftigen haben, sowie derjenigen, welche sich dieselbe zur Herzenssache machen.

Das eidgenössische Forstgesetz erweitert die Aufgabe der schweizerischen Forstwirth in hohem Maße und erschließt ihrer Thätigkeit ein mühsames aber dankbares, bis jetzt leider nur wenig bebautes Feld. Die Folgen dieser Thätigkeit werden jedoch nur dann bald bemerkbar sein und den Erwartungen entsprechen, wenn die Behörden und die Waldeigenthümer vertrauensvoll zusammenwirken und mit voller und ungetheilter Kraft das Ziel anstreben. Jedes Mittel, das dieses Zusammengehen fördert, muß willkommen heißen werden. Unser Blatt soll und kann ein solches sein, wenn der Kreis seiner Korrespondenten und Leser ein möglichst großer wird. Möge daher unsere diesfällige Bitte offene Ohren finden und einen guten Erfolg haben.

Die Redaktion.